Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Dorfen GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV)

Inhaltsübersicht

- 1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen
- 2 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten
- 3 Ablesung der Messeinrichtungen
- 4 Wohnungswechsel
- 5 Abrechnung und Abschlagszahlungen
- 6 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 7 Zahlungsweisen
- 8 Zahlungsverzug
- 9 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 10 Haftung
- 11 Umsatzsteuer
- 12 Datenverarbeitung
- 13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zu der Gasgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Dorfen GmbH alle zur Bildung des Grund- und Leistungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund- und Leistungspreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 GasGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtwerke Dorfen GmbH oder auf Verlangen der Stadtwerke Dorfen GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV - abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Dorfen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.



4. Wohnungswechsel (zu § 20 GasGVV)

Bei einem Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsbereiches der Stadtwerke Dorfen GmbH endet der Versorgungsvertrag. Die Mitteilung durch den Kunden muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählerstand bei Auszug / Zählernummer,
- Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Wohnung.

Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Der Abrechnungszeitraum wird durch die Stadtwerke Dorfen GmbH bestimmt. Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Dorfen GmbH in besonderen Fällen einen kürzeren bzw. längeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen oder verlängern. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 Gas GVV)

- 6.1 Die Stadtwerke Dorfen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung.
 - b. bei wiederholter Mahnung,
 - nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 6.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Dorfen GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 6.3 Die Stadtwerke Dorfen GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

7. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

- 7.1 Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Dorfen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- **7.2** Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Dorfen GmbH leisten:
 - a. Lastschrifteinzugsverfahren Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschrifteinzugsermächtigung muss der Stadtwerke Dorfen GmbH schriftlich erteilt werden und eine handschriftliche oder elektronische Unterschrift tragen. Die Lastschrifteinzugsermächtigung kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
 - Überweisung
 Überweisungen sind für die Stadtwerke Dorfen
 GmbH kostenfrei auf das von der Stadtwerke
 Dorfen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der
 Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung
 ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem
 Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben
 ist.
 - Barzahlung
 Die Barzahlung ist in unserem Verwaltungsgebäude in Dorfen, Haager Straße 31, möglich.

8. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dorfen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Dorfen GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
- b. 50,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

- 9.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
 - a. 50,00 € (umsatzsteuerfrei) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung.
 50,00 € (netto), bzw. 59,50 € (brutto), für die Wiederherstellung.
 - bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- **9.2** Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Dorfen GmbH im Voraus verlangen.
- 9.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

10. Haftung (zu § 6 GasGVV)

Die Stadtwerke Dorfen GmbH haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 GasGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Stadtwerke Dorfen GmbH. In diesem Fall haftet die Stadtwerke Dorfen GmbH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

11. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

12. Datenverarbeitung

- 12.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Dorfen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Dorfen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerke Dorfen GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Dorfen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt

13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen (zu § 5 GasGVV)

- **13.1** Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.07.2011 in Kraft.
- **13.2** Die Stadtwerke Dorfen GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Stadtwerke Dorfen GmbH

Haager Straße 31 84405 Dorfen

Tel. 08081/9317-0 Fax 08081/9317-90

E-Mail: energie@stadtwerke-dorfen.de

www.stadtwerke-dorfen.de